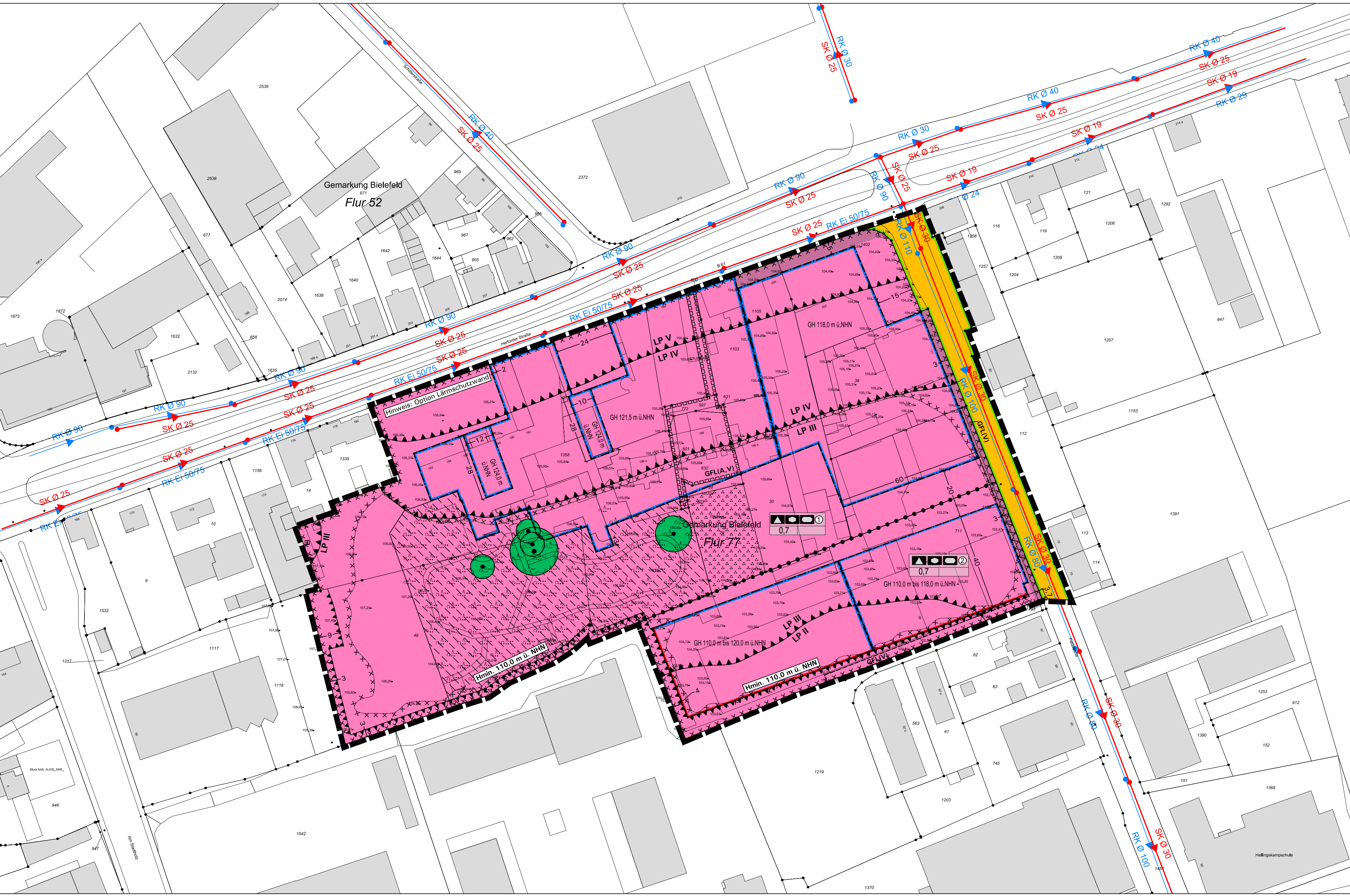


PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 16 bis 20 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)

0,7 Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß

GR... m ü. NN Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß in Metern über NNH (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 2016), siehe textliche Festsetzung 1.1

GR... m ü. NN... m ü. NN Höhe der baulichen Anlagen als Mindest- und Höchstmaß in Metern über NNH (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 2016), siehe textliche Festsetzung 1.1

BAULINIEN UND BAUGRENZEN
(§ 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baulinie

Baugrenze

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Absatz 1 Nummer 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf mit den Teilbereichen (1) und (2), siehe textliche Festsetzung 3.1

Schule

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Absatz 1 Nummer 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE
(§ 9 Absatz 1 Nummer 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Erschließung rückwärtiger Grundstücke zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung, der Stadt Bielefeld und der jeweiligen Anlieger (GFLA, VL), siehe textliche Festsetzung 5.1

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Bielefeld und der Träger der Ver- und Entsorgung für die Fernwärme und EB-Versorgungsstrassen (GFLV), siehe textliche Festsetzung 5.1

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSCHUTZGESETZES
(§ 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB)

Aktiver Schallschutz vor Gewerbellärm, hier Schallschutzwand mit Mindesthöhe in Metern über NNH, siehe textliche Festsetzung 7.1

Passiver Schallschutz vor Verkehrslärm, hier Schutzvorkehrungen nach Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109-1:2019-01, siehe textliche Festsetzung 7.3

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN SOWIE FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Absatz 1 Nummer 25 BauGB)

Erhalt von Einzelbäumen, siehe textliche Festsetzung 4.4

Passiver Schallschutz vor Verkehrslärm, hier Schutzvorkehrungen nach Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109-1:2019-01, siehe textliche Festsetzung 7.3

SONSTIGE PLANZEICHEN

Einschränkung für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports), siehe textliche Festsetzung 2.2

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Absatz 7 BauGB)

Maßangaben in Meter

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE ZUM PLANINHALT

Reservierte Flächen, hier: funktionale Erweiterung der Verkehrsflächen (Bewegungsraum für Fußgänger)

Katasteramtliche Darstellungen und Einmessungen:

- vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein, Flurstücksnummer

Höhenpunkte in Meter über NNH (Einmessung: Stadt Bielefeld, Amt für Geoinformation und Kataster, angefertigt: 03.08.2023)

Leitungsstrassen, Bestand (unverbindlich):

- Entwässerungseinrichtungen, Bestand (gemäß Geodatenbestand der Stadt Bielefeld/Umweltbetrieb, 12/2023);
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, §§ 16 bis 20 BauNVO)

1.1 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO)

1.1.1 Bei der Ermittlung der Höhe der baulichen Anlagen in Meter über Normalhöhennull (NNH) sind folgende obere Bezugspunkte maßgebend:

- Gesamthöhe für Gebäude mit geneigten Dächern: Oberkante First
- Gesamthöhe für Gebäude mit Flachdächern: Oberer Abschluss der baulichen Anlage (Oberkante Attika)

1.1.2 **Ausnahmeregelungen gemäß § 31 Absatz 1 BauGB:**

Eine Überschreitung der zulässigen Gesamthöhe um maximal 1,5 m durch Solaranlagen kann auf Flachdächern zugelassen werden. Durch Fahrstühle, Liftanlagen, Maschinen-Technikräume, Tagelicht-Beküftungselemente und Ähnliches kann die zulässige Gesamthöhe um bis zu 5,0 m überschritten werden. Eine Addition der beiden Überschreitungsmöglichkeiten ist nicht zulässig.

2. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE UND VOM BAUORDNUNGSRECHT ABWEICHENDE TIEFE DER ABSTANDSFLÄCHEN
(§ 9 Absatz 1 Nummer 2 und 2a BauGB, in Verbindung mit § 23 BauNVO)

2.1 Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt entlang der Baulinie abweichend von § 6 Absatz 5 BauNVO 0,25 H (bei H = Wandhöhe gemäß § 6 Absatz 4 BauNVO), mindestens jedoch 3,0 m.

2.2 **Einschränkungen gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO für Garagen und Stellplätze:**

Garagen und Kfz-Stellplätze sind in der in der Plankarte durch Schraffur festgesetzten Fläche unzulässig.

3. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Absatz 1 Nummer 5 BauGB)

3.1 Die Flächen für den Gemeinbedarf dienen ergänzend zur festgesetzten Zweckbestimmung räumlich und funktional untergeordnet auch der Unterbringung von Flächen für maximal zwei Mobilisationsstationen gemäß Umsetzungskonzept der Stadt Bielefeld. Diese sind auf einer Fläche von insgesamt maximal 150 m² zulässig. Auf den Flächen für eine Mobilisationsstation sind Flächen für Stellplätze, Flächen für Sharing-Fahrzeuge und weitere der Mobilisationsstation dienende Einrichtungen und Nebenanlagen zur Nutzung durch die Öffentlichkeit zulässig.

Grundlage: Mobilisationsstelle Mobilitätsstationen, Stadt Bielefeld, Team der Deutschlandt GmbH, Mai 2021.

4. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE PFLANZENBUNDEN
(§ 9 Absatz 1 Nummer 20, 25 BauGB)

4.1 Artenschutzmaßnahmen (§ 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB)

4.1.1 **Ensatquartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse:**

An den Wänden neu zu errichtender oder an zu erhaltenden Gebäuden sind insgesamt fünf Fledermauskästen als Ensatquartiere im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet anzubringen. Art und genaue Lage der Ensatquartiere sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Quartiere sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

4.1.2 **Ensatquartiere für den Star:**

Au Bäumen innerhalb des Plangebiets sind insgesamt drei künstliche artspezifische Nisthöhlen mit einem Durchmesser des Einflughochs von 45 mm in jeweils mindestens 4 m Höhe anzubringen.

4.1.3 **Ensatquartiere für Fledermäuse:**

Au Bäumen innerhalb des Plangebiets sind drei Fledermauskästen in jeweils mindestens 4 m Höhe anzubringen.

4.1.4 **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEf) für die Mehrschicht mit einer aufstehenden bedingten Festsetzung gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 BauGB:**

Mit dem Anbau des Gebäudes Feldstraße 111 darf erst nach Installation von vier Nisthilfen für Mehlschwalben im räumlichen Zusammenhang an geeigneten Gebäuden in mindestens 4 m Höhe begonnen werden. Die genauen Standorte sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

4.1.5 Die Umsetzung der Maßnahmen unter 4.1.1 bis 4.1.4 ist durch eine jeweils art- und sachkundige Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Grundlage: 264 Änderung des Flächennutzungsplans und Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. W327.02 (Bildungscampus Herforder Straße/Feldstraße) der Stadt Bielefeld - Artenschutzrechtliche Fachberatung - Höhe Landratsamt/Verkehrsbauwerk Bielefeld, Februar 2025.

4.2 Dachbegrünung
(§ 9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB)

Bei der Errichtung von Neubauten mit Dachflächen mit einer Neigung bis 15° sind die Dachflächen mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung fachgerecht dauerhaft zu begrünen. Parkhäuser und oberirdische Garagen sind von der Pflicht zur Dachbegrünung ausgenommen.

Die minimale durchwurzelbare Aufbaudicke ist gemäß Dachbegrünungsrichtlinie - Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLA), Ausgabe 2018, Tab. 3, S. 57, einsehbar über das Baumat der Stadt Bielefeld) vorzunehmen. Die durchwurzelbare Aufbaudicke muss mindestens 10 cm betragen.

Die Bepflanzung mit einer standortgerechten Vegetation ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bis zu einem Anteil an der Dachfläche von 20 % sind Dachflächenbereiche mit begrenzten Dachterrassen sowie Glas- und Belüftungsfächern und sonstigen Einrichtungen/Anlagen von der Begrünungspflicht ausgenommen. Die Kombination der Begrünung mit Solaranlagen ist zulässig.

Hinweis: Die Bereichsschutzbestimmungen sind zu beachten. Bei der Begrünungspflicht, der verwendeten Substrate und Materialien sowie der Bestimmung des Aufbaudickes sind die Anforderungen der Dachbegrünungsrichtlinie (FLA) zu berücksichtigen. Die Planzeichnung ist auf der jeweiligen Substrate und den konstruktiven Aufbau abzustimmen. Auf eine angemessene Vielfalt der Artenausstattung und der Lebensräume für Flora und Fauna ist zu achten.

7.6 Abgrenzung von Teilflächen mit einer aufstehenden bedingten Festsetzung
(§ 9 Absatz 2 Nummer 2 BauGB)

Die Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Schule und sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen ist erst zulässig, wenn die Lärmschutzanlage bzw. die Kombination aus Gebäudeäußenwand und Lärmschutzwand gemäß Punkt 7.1 nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans vollständig errichtet ist. Die überbaubaren Grundstücksflächen im Teilbereich 1 der Fläche für den Gemeinbedarf sowie die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Norden zwischen Herforder Straße und der überbaubaren Grundstücksfläche des Teilbereichs 1 sind von der aufstehenden bedingten Festsetzung ausgenommen.

Grundlage: Immissionschutz-Gutachten, Schallschutzwand, Untersuchung im Rahmen der Baubehörde zum Bebauungsplan Nr. W327.02 (Bildungscampus Herforder Straße/Feldstraße) in Bielefeld, Mithras + Partner Ingenieure GmbH, 16. März 2025, Anhang, siehe Tabelle 7 und Abbildung 1.

8. Niederschlagswasserbeseitigung
(§ 44 Landeswassergesetz in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauGB)

Das im Bereich der Gemeinbedarffläche anfallende Niederschlagswasser darf mit einer Einleitungsge drösselt auf maximal 8 l/(s*ha) in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden.

Hinweis: Für mögliche Maßnahmen zur Rückhaltung oder Versickerung des Niederschlagswassers sind auf dem Entwurfskonzept vorzusehen.

9. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(§ 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauGB)

9.1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Absatz 1 Nummer 1 BauO NRW)

9.1.1 Einbau von Dachaufbauten:

Technische Anlagen auf Gebäuden, ausgenommen Abgasanlagen und Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, sind, sofern sie auf den öffentlichen Raum wirken, allseitig bis zur Höhe ihrer Oberkante blickdicht einzubauen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Verordnung über die teilsche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nummer 176).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 17).

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618).

Anmerkungen:

Soweit bei der Festsetzung von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 Absatz 4 - 10 BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplans.

Zusiderung gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 21 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW als solche geordnet werden.

HINWEISE

BODENDENMÄßER

Bei Bodenergräben können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, das heißt Mauern, alle Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus geschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LfV-Archäologie für Westfalen/Laufenstelle Bielefeld unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungssite sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungssite vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert und dies für die Befreiung zumutbar ist (§ 16 Absatz 2 DSchöN NRW). Gegenüber dem Eigentümer oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden (§ 16 Absatz 4 DSchöN NRW).

ALTSTÄTTEFUND

Im Rahmen seiner beruflichen Bodenerforschungen sind die vorliegenden Schadstoffbelastungen lokal eingegrenzt und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen beschrieben worden. Damit eine Umsetzung der vorliegenden Flächen als Gemeinbedarffläche Schade folgen kann, sind die belasteten Böden zu sanieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Teilbauarbeiten sind gutachterlich zu begleiten.

Unabhängig davon besteht nach § 2 Absatz 1 Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, bei Baumaßnahmen, Baugrunderforschungen etc. auftauchende Anhaltspunkte für mögliche Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (hier: Umweltamt der Stadt Bielefeld).

KAMPFMITTELGEFÄHRDUNG

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe hat mitgeteilt, dass auf Basis einer Luftbildauswertung innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund erkennbarer Kriegseinflüsse (Bombenwirkung, drei Blindgängerentwürfungen) eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Jegliche Baumaßnahmen in diesem Bereich sind deshalb frühzeitig und einzeln zur Untersuchung anzuzeigen.

Allgemein gilt: Ist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verläuft oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehreinheit (Tel. 0521/512301) oder die Polizei (Tel. 0521/5450) zu benachrichtigen.

ÜBERLUTUNGSCHUTZ

Für Starkregeneignisse ist eine schadhafte Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers über einen oberirdischen Notwasserweg sicherzustellen. Der Hauptwasserweg (siehe Anlage 2 zum Entwässerungskonzept) sollte der Topografie des Geländes folgen und das Wasser für einen Großteil des Plangebiets nach Osten über die Feldstraße ableiten. Für Teilbereiche des Plangebiets im Norden führt der Notwasserweg über die Herforder Straße. Die Ableitung des Wassers kann durch die Modellierung des Geländes oder andere konstruktive Maßnahmen (Aufkanten etc.) erfolgen. Bei der Gestaltung der Fließwege sind insbesondere die Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Süden hinsichtlich ihrer Höhenlage zu berücksichtigen und diese gegen Überflutung durch das abgeleitete Niederschlagswasser aus dem Notwasserweg zu sichern. Erforderliche, sachgerechte Maßnahmen gilt es entsprechend zu definieren und umzusetzen.

ARTENSCHUTZ

Im Rahmen der Bauplanung ist ein Artenschutzfachgutachten erstellt worden, das den Planunterlagen als Anlage beigefügt ist. Die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind zu beachten. Es wird ausdrücklich auf die Baustellenbeschränkung hingewiesen:

Baustellenbeschränkung zum Schutz der Brutvögel:

Die Baufeldränderung durch Rodung von Gebülsbeständen sowie umfangreiche Umbau- und Abbrucharbeiten ist grundsätzlich nur außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel zulässig, das heißt nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar, bei Abbruch- oder Rodungarbeiten außerhalb dieses Zeitraums ist eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Baustellenbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen im Bereich der Gebäude mit Quartiereinigung:

Umfangreiche Umbau- und Abbrucharbeiten an Gebäuden Herforder Straße 196a sind im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März außerhalb der Aktivitätszeiten durchzuführen.

An den Gebäuden Herforder Straße 200 und Feldstraße 111 sind Abbrucharbeiten im Zeitraum der Schwärmphasen im selben Frühjahr (Mitte März bis Anfang Mai) sowie im Herbst (Anfang September bis Ende Oktober) durchzuführen.

Alternativ sind abbruchbegleitende Besatzkontrollen durch bzw. im Beisein einer sachkundigen Person durchzuführen (ökologische Bauleitung). Jalousiekästen sind gänzlich durch eine fachgutachterliche Besatzkontrolle bzw. in dessen Begleitung manuell zu demontieren und zu kontrollieren. Bei Feststellung eines Fledermausvorkommens sind durch die art- und sachkundige Person weitestgehende Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen und durchzuführen.

Sofort erforderlich ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch konkrete Maßnahmen auszuscheiden.

Vor der Rodung von Höhenbäumen sind diese durch eine sachkundige Person auf eine Quartiersnutzung zu überprüfen und freizubehalten. Auf den Anwesenheiten sind die Quartiersnutzung zu überprüfen.

Bei Verfallung des Teils ist dieser durch eine sachkundige Person auf einem Besatz durch Amphibien zu kontrollieren. Bei Reduktion von Durchdrachten durch Punkte, Raster oder Linien.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der Gebäude Herforder Straße 196a, 196b, 196c:

Vor Abbruch- oder umfangreichen Umbauarbeiten an den Gebäuden, sind diese durch eine sachkundige Person auf eine Nutzung und den Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Sofern erforderlich, sind die weitergehenden Schutzmaßnahmen im Zuge der Beseitigung durch die art- und sachkundige Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen und durchzuführen.

Ergänzend wird auf weitere Schutzmaßnahmen für Insekten und Vögel hingewiesen:

- Zum Schutz von Insekten sollten für die Außenbeleuchtung sonnenenergieeffiziente Lichtquellen (Farbtemperatur 1800 Kelvin, bzw. 500 mV Wellenlänge: gelb, orange, amber) verwendet werden. Sollte weißes Licht erforderlich sein, sind nach Möglichkeit LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe zu verwenden, um den Insektenanflug zu vermindern (Farbtemperaturen 2700-3000 Kelvin). Durch intelligente Lichtsteuerung kann die Beleuchtungsstärke in den Kern-Nachstrahlen reduziert oder abgeschaltet werden. Die Verwendung von vollständig geschlossenen, staubdichten Leuchten verhindert, dass Insekten in die Leuchte gelangen und dort an der heißen Lampe verbrennen oder eingesperrt verhungern.
- Zur Vermeidung von Vögelschlag an Glasflächen und anderen transparenten Flächen an Gebäuden soll die Verwendung entspiegelter Materialien und eine entsprechende Gestaltung erfolgen. Dazu zählen:
 - Reduktion von Durchdrachten durch Punkte, Raster oder Linien
 - Nutzung von halbttransparenten Glasflächen, halbttransparenten Wänden und Glasbausteinen
 - Nutzung von Sonnenschutzsystemen wie vorgehängte und eingelegte Raster, Lisenen, Biese Seile und Jalousien

Auf die detaillierten Ausführungen zu den Artenschutzmaßnahmen im Artenschutzfachgutachten und im Umweltbericht wird verwiesen.

IMMISSIONSCHUTZ - LÄRMSCHUTZWAND ENTLANG HERFORDER STRASSE

Sollen Freileuchten entlang der Herforder Straße im Rahmen der Entwicklung der Gemeinbedarffläche einer schalltechnischen Nutzung, z. B. als Außenbeleuchtung zugeführt werden, wird empfohlen hier baulichen Lärmschutz zum Beispiel durch die Errichtung einer mindestens 3 m hohen Lärmschutzwand vorzusehen, um eine Verbesserung der Außenleuchtbild zu erreichen. Ein möglicher Bereich ist in der Planzeichnung im Nordwesten des Plangebiets gekennzeichnet. Auf dem Immissionschutz-Gutachten zum Bebauungsplan wird verwiesen.

DIN-NORMEN

In den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften können im Baumat der Stadt Bielefeld, Baubearbeitung, August-Beck-Strasse 92, 33602 Bielefeld eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Stand der Kartengrundlage: 06.07.2023

Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanV 90 vom 18.12.1990 in der z. Z. gültigen Fassung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Geoinformation und Kataster
I. A.

Dieser Bebauungsplan ist am

vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld,

Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Dieser Entwurf wurde mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen

in der Zeit vom

bis im Internet veröffentlicht und lag zusätzlich öffentlich aus.

Die Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichungsfrist und die Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am öffentlich bekannt gemacht worden.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
Bauamt
I. A.

BEBAUUNGSPLAN NR. III/3/27.02 "BILDUNGSCAMPUS HERFORDER STRASSE FELDSTRASSE"

VERFAHRENSSTAND:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
ENTWURFSBESCHLUSS
VERÖFFENTLICHUNG

DATUM:

29.11.2022
13.11. - 01.12.2023

PLANVERFASSER:

BAUAMT BIELEFELD, 600.32
TISCHMANN LOH & PARTNER
STADTPLANER PartGmbH

PLANGEBIET:

SÜDLICH DER HERFORDER STRASSE;
WESTLICH DER FELDSTRASSE

GEMARKUNG/ FLUR:

GEMARKUNG BIELEFELD,
FLUR 77

KARTENGROUNDLAGE:

LIEGENSCHAFTSKARTE, AUSZUG 06.07.2023

MAßSTAB:

1:1.000

0 5 10 20 40 Meter

STADT BIELEFELD

STADTBEZIRK MITTE

BEBAUUNGSPLAN NR. III/3/27.02 "BILDUNGSCAMPUS HERFORDER STRASSE FELDSTRASSE"

ENTWURF

